



Brüssel, den 19. Dezember 2025  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0422(COD)**

---

---

**17050/25  
ADD 1**

**SIMPL 218  
ANTICI 220  
MI 1084  
TRANS 664  
ENV 1432  
ENT 296  
SOC 860  
CODEC 2186**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 993 annex
Betr.:	ANHÄNGE der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EU) 2018/858, (EU) 2019/2144 und (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vereinfachung der technischen Anforderungen und der Prüfverfahren für Kraftfahrzeuge sowie zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates und der Verordnung Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 993 annex.

---

Anl.: COM(2025) 993 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 16.12.2025  
COM(2025) 993 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

der

### **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EU) 2018/858, (EU) 2019/2144 und (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vereinfachung der technischen Anforderungen und der Prüfverfahren für Kraftfahrzeuge sowie zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates und der Verordnung Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**

{SWD(2025) 1056 final}

## ANHANG I

Anhang V der Verordnung (EU) 2024/1257 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 wird der Eintrag für „Laborprüfung des Einflusses niedriger Temperaturen auf Emissionen“ gestrichen;
2. In Tabelle 2 wird der Eintrag für „Laborprüfung des Einflusses niedriger Temperaturen auf Emissionen“ gestrichen;
3. In Tabelle 3 erhält der Eintrag für „Gasförmige Schadstoffe, PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jeden Kraftstoff und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>)“ folgende Fassung:

„Gasförmige Schadstoffe, PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jeden Kraftstoff und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> , N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> )“	Vorgeschriebene Nachweisprüfungen für alle Kraftstoffe, für die die Typgenehmigung erteilt wird, einzeln für jeden Fahrzeugtyp, sowie Konformitätserklärung für alle Kraftstoffe, alle Nutzlasten und alle abgedeckten Fahrzeugklassen <sup>(*4)</sup>	Nicht vorgeschrieben	Vorgeschriebene Prüfung an einem Fahrzeug einer beliebigen Fahrzeugklasse mit beliebigem Kraftstoff und beliebiger Nutzlast für alle Motortypen alle zwei Jahre <sup>(*5)</sup> “
---	--	----------------------	---

4. In Tabelle 4 erhält der Eintrag für „Gasförmige Schadstoffe und PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jeden Kraftstoff und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>)“ folgende Fassung:

„Gasförmige Schadstoffe und PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jeden Kraftstoff und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> , N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> )“	Vorgeschriebene Nachweisprüfungen für alle Kraftstoffe, für die die Typgenehmigung erteilt wird, einzeln für jeden Fahrzeugtyp, sowie Konformitätserklärung für alle Kraftstoffe, alle Nutzlasten	(siehe Anforderungen an den Motor)	Jährlich erforderlich für eine angemessene Anzahl von Fahrzeugklassen ungeachtet des Kraftstoffs und für alle unter die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen fallende	Optional	Vorgeschrieben/Optional	Optional“
--	---	------------------------------------	---	----------	-------------------------	-----------

N <sub>3</sub> )	und alle abgedeckten Fahrzeugklassen (*7)		Fahrzeugklassen (*8)			
------------------	---	--	----------------------	--	--	--

5. In Tabelle 7, Eintrag für „Gasförmige Schadstoffe, PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jede Kraftstoffart und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>)“, erhält der Text in Spalte 2 folgende Fassung:

„Vorgeschriebene Nachweisprüfungen für alle Kraftstoffe, für die die Typgenehmigung erteilt wird, einzeln für jede Fahrzeugklasse, sowie Konformitätserklärung für alle Kraftstoffe, alle Nutzlasten und alle abgedeckten Fahrzeugklassen“

6. In Tabelle 8, Eintrag für „Gasförmige Schadstoffe, PN bei Prüfung auf der Straße (RDE) für jede Kraftstoffart und für die abgedeckten Fahrzeugklassen (M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>)“, erhält der Text in Spalte 2 folgende Fassung:

„Vorgeschriebene Nachweisprüfungen für alle Kraftstoffe, für die die Typgenehmigung erteilt wird, einzeln für jede Fahrzeugklasse, sowie Konformitätserklärung für alle Kraftstoffe, alle Nutzlasten und alle abgedeckten Fahrzeugklassen“

## ANHANG II

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2018/858 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil A wird nach Nummer 2.3.1 die folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4. Kleines Elektrofahrzeug

2.4.1. ‚Kleines Elektrofahrzeug‘: Reines Elektrofahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> mit einer Länge von höchstens 4,2 Metern.

Für diese Unterklasse von Fahrzeugen ist der Buchstabe ‚E‘ dem Buchstaben und der Zahl hinzuzufügen, mit denen die Fahrzeugklasse (M<sub>1</sub>) bestimmt wird.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138* [Änderungsserie 01]	X	X	X	X	X	X									“
------	---------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	---

\* Regelung Nr. 138 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) — Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge hinsichtlich ihrer verringerten Hörbarkeit [2017/71] (ABl. L 9 vom 13.1.2017, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/2017/71\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2017/71(1)/oj)).“;

ii) Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51** [Änderungsserie 03]	X	X	X	X	X	X									
		UN-Regelung Nr. 59*** [Änderungsserie 03]												X			

\*\*Regelung Nr. 51 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen [2018/798] (ABl. L 138 vom 4.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/798/oj>).

\*\*\* Regelung Nr. 59 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen [2025/844] (ABl. L, 2025/844, 30.4.2025, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/844/oj>).“;

b) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

i) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	A		A		A										A“
------	---------------------------------	---------------------	---	--	---	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	A	A	A												A“
-----	---------------	--------------------	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

ii) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X	X	X	“
------	---------------------------------	---------------------	---	---	---	---

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	<p>Prüfmodus erforderlich. Der Hersteller muss in Absprache mit dem technischen Dienst festlegen, wie die Prüfung gemäß der technischen Begründung durchzuführen ist. Für die Typgenehmigung ist der höchste Wert, der im manuellen oder/und im autonomen Fahrbetrieb gemessen wird, zu berücksichtigen.</p> <p>Fahrzeuge, deren Gesamtschallpegel den Vorschriften in Absatz 6.2.8 der UN-Regelung Nr. 138(1) mit einer Marge von +3 dB(A) entsprechen, brauchen nicht mit einem akustischen Fahrzeug-Warnsystem ausgerüstet zu sein. Die Vorschriften in Absatz 6.2.8 der genannten Regelung für Terzbänder und die Vorschriften in Absatz 6.2.3 der genannten Regelung für die Frequenzverschiebung nach Absatz 2.4 der genannten Regelung (im Folgenden „Frequenzverschiebung“) gelten nicht für diese Fahrzeuge, um festzustellen, ob ein akustisches Fahrzeug-Warnsystem erforderlich ist, unabhängig davon, ob sich die Fahrzeuge während der Prüfung im manuellen oder autonomen Fahrbetrieb befinden.</p> <p>Der R-Punkt des Fahrersitzes gilt als der niedrigste R-Punkt der Fahrgastsitze in der ersten Sitzreihe.</p>
-----	---------------	--------------------	---	---	--	---

						Das angewandte Prüfverfahren bzw. spezielle Vorkehrungen ist bzw. sind im Prüfbericht zu vermerken.“
--	--	--	--	--	--	--

- c) Im Teil II der Tabelle werden die Einträge für die Nummern B14 und G1 gelöscht.
- d) Teil III wird wie folgt geändert:
- i) In Anlage 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X	X	X	X“
------	---------------------------------	---------------------	---	---	---	----

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	X	G	G	G
			Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.“

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	X	G	G	G
			Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.“

ii) In Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X	X	X	X	X	X	Außerhalb des	Außerhalb des	Außerhalb des	Außerhalb des Geltun
------	---------------------------------	---------------------	---	---	---	---	---	---	---------------	---------------	---------------	----------------------

										Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	gsbereichs“
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------	------------------	------------------	-------------

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	X	X	X	X	X	X	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“
-----	---------------	--------------------	---	---	---	---	---	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	X	X	X	X	X	X	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“
------	---------------	--------------------	---	---	---	---	---	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

iii) In Anlage 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X“									
------	---------------------------------	---------------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Die Verlängerung der Auspuffanlage ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig, sofern der Abgasgedruck gleich bleibt.“									
-----	---------------	--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Die Verlängerung der Auspuffanlage ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig, sofern der Abgasgedruck gleich bleibt.“									
------	---------------	--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

iv) In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X	X	X	X	X	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“
------	---------------------------------	---------------------	---	---	---	---	---	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Die	G Die	G Die	G Die	G Die	G Die	Außerhalb	Außerhalb	Außerhalb	Außerhalb
-----	---------------	--------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

			Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	des Geltungsbereichs	des Geltungsbereichs	des Geltungsbereichs	des Geltungsbereichs
--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	Außerbereichs	Außerbereichs	Außerbereichs	Außerbereichs
------	---------------	--------------------	---	---	---	---	---	---------------	---------------	---------------	---------------

v) In Anlage 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X“
------	---------------------------------	---------------------	----

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der UN-Regelung
-----	---------------	--------------------	---

			<p>Nr. 51 oder der Richtlinie 70/157/EWG (bis zum 30. Juni 2027) geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen:</p> <p>a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;</p> <p>b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;</p> <p>c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.“</p>
--	--	--	---

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	<p>G</p> <p>Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der UN-Regelung Nr. 51 oder der Richtlinie 70/157/EWG (bis zum 30. Juni 2027) geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen:</p> <p>a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;</p> <p>b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;</p> <p>c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.“</p>
------	---------------	--------------------	---

vi) In Anlage 6 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Nummer B14 erhält folgende Fassung:

„B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	UN-Regelung Nr. 138	X	Außerhalb des Geltungsbereichs“
------	---------------------------------	---------------------	---	---------------------------------

2. Der Eintrag für Nummer G1 erhält folgende Fassung:

„G1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	<p>G</p> <p>Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der UN-Regelung Nr. 51 oder der Richtlinie 70/157/EWG (bis zum 30. Juni 2027) geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen:</p> <p>a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;</p> <p>b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;</p>	Außerhalb des Geltungsbereichs“
-----	---------------	--------------------	--	---------------------------------

			c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.“	
--	--	--	---	--

3. Der Eintrag für Nummer GA1 erhält folgende Fassung:

„GA1	Geräuschpegel	UN-Regelung Nr. 51	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der UN-Regelung Nr. 51 oder der Richtlinie 70/157/EWG (bis zum 30. Juni 2027) geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen:  a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW;  b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW;  c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.“	außerhalb des Geltungsbereichs“
------	---------------	--------------------	--	---------------------------------